

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Gesundheitswissenschaften innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 26. September 2007, 3. März 2010 und 26. Januar 2011

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 21. Februar 2011 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 26. September 2007, 3. März 2010 und 26. Januar 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Gesundheitswissenschaften innerhalb der Lehramtsstudiengänge gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Die Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 19. Juli 2007/16. Juni 2010, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 15. August 2007/24. März 2010, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. September 2007/5. Mai 2010 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 26. September 2007/5. Mai 2010/7. September 2010 beschlossen worden sind und beschreiben die Module für das Fach Gesundheitswissenschaften.

Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer, Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3:

Aufbauend auf grundlegenden biomedizinischen, methodischen und gesundheitssystembezogenen Kenntnissen wenden die Studierenden Methoden der evidenzbasierten Medizin/Gesundheitswissenschaften auf ausgewählte Handlungsfelder an und nehmen eine kritische Haltung gegenüber Gesundheitsinformationen ein. Sie entwickeln Beratungs-/Schulungsmodule, erstellen evidenzbasierte Patienteninformationen oder entwickeln Bausteine für Entscheidungshilfen und erproben die Produkte im Anwendungskontext.

Das Studium im Fach Gesundheitswissenschaften zielt vorrangig darauf ab, die Studierenden für einen Master-Teilstudiengang des Lehramtes vorzubereiten.

Der Abschluss des Bachelor-Studiums ist darüber hinaus berufsqualifizierend für die Bereiche Patientenschulung und -beratung.

Zu § 1 Absatz 6:

Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1:

Der Teilstudiengang Gesundheitswissenschaften ist modular aufgebaut und bestehen aus acht Pflichtmodulen und einem Abschlussmodul im Umfang von 10 LP. Detaillierte Beschreibungen aller Module finden sich in der Anlage A dieser Fachspezifischen Bestimmungen und im Modulhandbuch.

Zu § 4 Absatz 4:

Der Teilstudiengang Gesundheitswissenschaften kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

1. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.
2. Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
3. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.
4. In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Absatz 1:

Folgende weitere Lehrveranstaltungsart ist vorgesehen:

Blended-Learning (Kombination von E-Learning und Seminar).

Zu § 5 Absatz 2:

Die Lehrveranstaltungssprache ist in der Regel Deutsch. Abweichungen werden in der jeweiligen Modulbeschreibung und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Zu § 5 Absatz 3:

In den Seminaren besteht Anwesenheitspflicht.

Zu § 7

Prüfungsorganisation

Zu § 7 Absatz 3:

Es wird ein dezentraler Prüfungsausschuss für die Teilstudiengänge an Beruflichen Schulen (Chemotechnik, Er-

nährungs- und Haushaltswissenschaften, Gesundheitswissenschaften und Kosmetikwissenschaft) eingerichtet. Diesem gehört zusätzlich ein Mitglied aus der Gruppe des Technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme an.

Zu § 10

Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 2:

Die Fristen, innerhalb derer die Modulprüfungen für die Pflichtmodule abgelegt werden müssen, richten sich für den Teilstudiengang nach dem Referenzmodell. Das jeweilige empfohlene Semester sowie das Referenzsemester ist der Anlage zu entnehmen.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 4:

Die Dauer der Prüfung wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

Zu § 13 Absatz 5:

Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Die Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Zu § 14

Bachelorarbeit

Zu § 14 Absatz 8:

Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung hierüber muss im Einvernehmen zwischen Studierenden und Betreuer getroffen werden.

Zu § 14 Absatz 9:

Wenn das Abschlussmodul im Bachelor-Teilstudiengang Gesundheitswissenschaften angefertigt wird, umfasst das Modul 10 Leistungspunkte (300 Arbeitsstunden). Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt hierbei etwa 240 Arbeitsstunden. Unter Berücksichtigung der Gesamtarbeitsbelastung (Bachelorarbeit, weitere Module auch in den anderen Teilstudiengängen) beträgt die maximale Bearbeitungsdauer vier Monate ab Anmeldung.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3:

Die Fachnote des Teilstudiengangs Gesundheitswissenschaften ergibt sich aus dem Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten. Dabei fließt das Modul 708 nur mit dem Faktor 0,5 in die Berechnung ein.

Zu § 23

Inkrafttreten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

Hamburg, den 21. Februar 2011

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1022

Tabellarische Anlage zu den fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Gesundheitswissenschaften innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg
 Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB)
 Gültigkeit: Für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester 2007/08

Lehrveranstaltungen				Prüfungen								
Angebot im Empfohlenes Semester	Referenzsemester	Dauer (Semester) Modultyp: Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP)	Modulnummer/-kürzel	Modulvoraussetzungen	Modul	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsform	SWS	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform [Teilungsform (Gewicht der Modulabschlussnote)]	Leistungs- punkte benötigt	
WS 1	1	P	CHE 701	keine	Einführungen in die Gesundheitswissenschaften Einführung in das Studium Strukturen des Gesundheitswesens Literaturrecherche		S 2 S 2 Bl 2	2	keine	1. Klausur (50%), 2. Hausarbeit (50%) Prüfung: Teilprüfung 1 Prüfung: Teilprüfung 2	ja	8
WS-SS 1	1	P	CHE 702	keine	Anatomie, Physiologie, Pathologie Anatomie, Physiologie, Pathologie I		S 4		keine	1. Referat (30%), 2. Kolloquium o. Klausur (70%) Prüfung: Teilprüfung 1	ja	8
WS-SS 2	2	P	CHE 703	keine	Gesundheitswissenschaftliche Methoden Grundlagen quantitativer Forschung Methoden der Sozialwissenschaften Methoden der klinischen und epidemiologischen Forschung		S 2 S 2 S 3	2	keine	Prüfung: Teilprüfung 2 1. Klausur (1/3), 2. Klausur (1/3), 3. Klausur (1/3) Prüfung: Teilprüfung 1 Prüfung: Teilprüfung 2 Prüfung: Teilprüfung 3	ja	11
SS-WS 2	2	P	CHE 704	keine	Medizinische Grundlagen Herz-Kreislauf Erkrankungen (GKL I) Hygiene und Mikrobiologie Genetik und Labordiagnostik Arzneimittelkunde Ernährung		S 3 S 2 S 2 S 2 S 2	3	keine	1. Klausur (40%), 2. Klausur (60%) Prüfung: Teilprüfung 1 Prüfung: Teilprüfung 2 Prüfung: Teilprüfung 2	ja	14
WS 3	3	P	CHE 705	keine	Wissenschaftsbasierte Gesundheitsversorgung I Zahnmedizin I Ausgewählte Krankheitsbilder (GKL II) Geriatrische/Neurologische Erkrankungen (GKL III) Grundlagen der Pflegewissenschaft		S 2 S 3 S 2	2	keine	1. Hausarbeit o. Klausur (20%), 2. Klausur (40%), 3. Hausarbeit o. Klausur (40%) Prüfung: Teilprüfung 2 Prüfung: Teilprüfung 3 Prüfung: Teilprüfung 1	ja	13
SS-WS 4	4	P	CHE 706	keine	Evidenzbasierte Kommunikation Evidenzbasierte Patientenberatung I Patienteninformation und Beratungsmodul Erstellung von Schulungsprogrammen Evidenzbasierte Patientenberatung II		S 3 S 3 S 4	2	keine	1. Hausarbeit (40%), 2. Hausarbeit (60%) Prüfung: Teilprüfung 1 Prüfung: Teilprüfung 2	ja	15
WS-SS 5	5	P	CHE 707	keine	Wissenschaftsbasierte Gesundheitsversorgung II Medizinische Gerätekunde/Diagnostik Ausgewählte Themen (GKL IV) Zahnmedizin II		S 2 S 4 S 2	2	keine	1. Referat o. Klausur (30%), 2. Hausarbeit (70%) Prüfung: Teilprüfung 1 Prüfung: Teilprüfung 2	ja	12
SS 6	6	P	CHE 708	keine	Praxisorientierung Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement Ethik		S 2 S 2	2	keine	1. Klausur (40%), 2. Hausarbeit (60%) Prüfung: Teilprüfung 1	ja	9
SS 6	6	WP	CHE B LA G	keine	Abschlussmodul Bachelorarbeit mit Präsentation und Kolloquium		P 4	4	\$14(4)	Prüfung: Teilprüfung 2 Arbeit (70%), Kolloquium/Verteidigung (30%)	ja	10

[1] Lernergebnisse siehe nächste Seite

Tabellarische Anlage zu den Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-/Teilstudiengang Gesundheitswissenschaften innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB)

Gültigkeit: Für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2009/09

Lehrveranstaltungen				Prüfungen									
Empfohlenes Semester	Referenzsemester	Dauer (Semester)	Modultyp: Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP)	Modulnummer/-kürzel	Modulvoraussetzungen	Modul	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsform	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform	Prüfungsform (Gewicht der Modulabschlussnote)	Leistungsnoten	benotet
WS 1	1	1	P	CHE 701	keine	Einführungen in die Gesundheitswissenschaften	Einführung in das Studium Strukturen des Gesundheitswesens Literaturrecherche	S 2	keine	1. Klausur (50%), 2. Hausarbeit (50%)		ja	8
WS-SS 1	1	2	P	CHE 702	keine	Anatomie, Physiologie, Pathologie	Anatomie, Physiologie, Pathologie I Anatomie, Physiologie, Pathologie II	S 2 S 2 Bl 2	keine	1. Referat (30%), 2. Kolloquium o. Klausur (70%)		ja	8
WS-SS 1	1	2	P	CHE 703	keine	Gesundheitswissenschaftliche Methoden	Grundlagen quantitativer Forschung Methoden der Sozialwissenschaften Methoden der klinischen und epidemiologischen Forschung	S 2 S 2 S 3	keine	1. Klausur (1/3), 2. Klausur (1/3), 3. Klausur (1/3)		ja	11
SS-WS 2	2	2	P	CHE 704	keine	Medizinische Grundlagen	Herz-Kreislauf Erkrankungen (GKL I) Hygiene und Mikrobiologie Genetik und Labordiagnostik Arzneimittelkunde Ernährung	S 3 S 3 S 2 S 2 S 2	keine	1. Klausur (40%), 2. Klausur (60%)		ja	14
WS 3	3	3	P	CHE 705	keine	Wissenschaftsbasierte Gesundheitsversorgung I	Zahnmedizin I Ausgewählte Krankheitsbilder (GKL II) Geriatrische/Neurologische Erkrankungen (GKL III) Grundlagen der Pflegewissenschaft	S 2 S 3 S 3 S 2	keine	1. Hausarbeit o. Klausur (20%), 2. Klausur (40%), 3. Hausarbeit o. Klausur (40%)		ja	13
SS-WS 4	4	2	P	CHE 706	keine	Evidenzbasierte Kommunikation	Evidenzbasierte Patientenberatung I Patienteninformation und Beratungsmodule Erstellung von Schulungsprogrammen Evidenzbasierte Patientenberatung II	S 3 S 3 S 4 S 2	keine	1. Hausarbeit (40%), 2. Hausarbeit (60%)		ja	15
WS-SS 5	5	2	P	CHE 707	keine	Wissenschaftsbasierte Gesundheitsversorgung II	Medizinische Gerätekunde/Diagnostik Ausgewählte Themen (GKL IV) Zahnmedizin II	S 2 S 4 S 2	keine	1. Referat o. Klausur (bestanden, ohne Benotung), 2. Hausarbeit (100%)		ja	12
SS 6	6	1	P	CHE 708	keine	Praxisorientierung	Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement Ethik Praktikumsphase	S 2 S 2 P 4	keine	1. Klausur (100%), 2. Hausarbeit (bestanden, ohne Benotung) Prüfung: Teilprüfung 1		ja	9
SS 6	6	1	WP	CHE B LA G	keine	Abschlussmodul	Bachelorarbeit mit Präsentation und Kolloquium	P 4	§14(4)	Arbeit (80%), Kolloquium/Verteidigung (20%)		ja	10

[1] Lernergebnisse siehe nächste Seite

Stand: November 2010

Angestrebte Lernergebnisse

<p>CHE 701 Einführung in die Gesundheitswissenschaften Die Studierenden besitzen Kompetenzen, um informierte Entscheidungen treffen zu können. Sie orientieren sich im Gesundheitswesen</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen die grundlegenden Patientenrechte - erkennen Selbsthilfepotentiale - nehmen eine kritische, reflektierende Haltung ein - wenden Selbstertechniken an - entwickel suchtaugliche Fragestellungen und weisen den Fragestellungen geeignete Studientypen zu - kennen geeignete Datenbanken und nutzen diese - führen systematische Literaturrecherchen durch 	<p>CHE 706 Evidenzbasierte Kommunikation Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - erwerben Beratungskompetenzen und erweitern kommunikative Kompetenzen - wenden ihre Kenntnisse auf ausgewählte Handlungsfelder an und diskutieren problemorientiert - wenden verschiedene Perspektiven auf ein beratungs- oder schulungsrelevantes Themenfeld an - wenden Methoden der evidenzbasierten Medizin/Gesundheitswissenschaften/Pflege an - wenden Methoden der Patientenorientierung an - befähigen Patienten / Verbraucher einer informierten Entscheidung - kommunizieren Studienergebnisse verständlich - erstellen Schulungsprogramme - entwickeln und beurteilen evidenzbasierte Patienteninformationen
<p>CHE 702 Anatomie, Physiologie, Pathologie Die Studierenden sind in der Lage, anatomisch-physiologische Grundlagen zu vermitteln</p> <p>CHE 703 Gesundheitswissenschaftliche Methoden Methoden der evidenzbasierten Gesundheitswissenschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Studien zur Prävention, Therapie, Diagnose, Prognose, Meta-Analysen, Reviews - Leitlinien, HTA - Korrelation und Kausalität - Irrtümer und Trugschlüsse in biomedizinischer Forschung - wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methoden der sozialwissenschaftlichen Forschung: Interview und 'Befragung; Evaluationsforschung - Testentwicklung und Testvalidierung 	<p>CHE 707 Wissenschaftsbasierte Gesundheitsversorgung II Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenden ihre Kenntnisse auf ausgewählte Handlungsfelder an und diskutieren problemorientiert - wenden verschiedene Perspektiven auf ein beratungs- oder schulungsrelevantes Themenfeld an - wenden Methoden der evidenzbasierten Medizin/Gesundheitswissenschaften/Pflege an
<p>CHE 704 Medizinische Grundlagen Die Studierenden sind in der Lage, pharmakologische und präventionsmedizinische Grundlagen zu vermitteln.</p> <p>CHE 705 Wissenschaftsbasierte Gesundheitsversorgung I Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenden ihre Kenntnisse auf ausgewählte Handlungsfelder an und diskutieren problemorientiert - wenden verschiedene Perspektiven auf ein beratungs- oder schulungsrelevantes Themenfeld an - wenden Methoden der evidenzbasierten Medizin / Gesundheitswissenschaften / Pflege an - wenden Methoden der Patientenorientierung an - finden Patienteninformationen auf und bewerten diese kritisch - erstellen Patienteninformationen / Beratungsmodule - erwerben zahnmedizinische Grundlagen 	<p>CHE 708 Praxisorientierung Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - reflektieren Praxiserfahrungen aus dem Praktikum - erwerben hermeneutische Einzelfallkompetenz - erwerben ethische Beratungskompetenz - können Selbsthilfe- und Selbstheilungspotential fördern <p>Abschlussmodul Bachelor-Teilstudiengang Lehramt Gesundheitswissenschaften Befähigung eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig unter Berücksichtigung des erworbenen Theorie- und Methodenwissens zu bearbeiten</p>